

**3750/AB**  
Bundesministerium vom 11.12.2020 zu 3757/J (XXVII. GP) [sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

Rudolf Anschober  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2020-0.678.609

Wien, 2.12.2020

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 3757/J der Abgeordneten Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen betreffend Pensionskonto: Beitragsgrundlagen von 1970 bis 2019 (Folgeanfrage)** wie folgt:

**Frage 1:**

- Wie haben sich die **durchschnittlichen Beitragsgrundlagen** seit 1970 entwickelt?  
(Darstellung: jährlich, nach Geschlecht und Geburtsjahrgang)
  - Ergänzend die Zahl der zugrunde liegenden Personen?

Laut Auskunft des Dachverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger sind die gewünschten Auswertungen in der zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

**Frage 2:**

- Wie haben sich die **durchschnittlichen Beitragsgrundlagen**, die auf **Beitragszeiten ("Arbeitszeiten")** beruhen, seit 1970 entwickelt? (Darstellung: jährlich, nach Geschlecht und Geburtsjahrgang)
  - Ergänzend die Zahl der zugrunde liegenden Personen?

Die Unterscheidung zwischen Beitragszeit („Arbeitszeit“) und Versicherungszeit („Teilpflichtversicherungszeit“) existiert im Pensionskonto nicht.

**Frage 3:**

- Wie hoch waren die **durchschnittlichen Beitragsgrundlagen je PV-Träger** im Jahr **2019?** (Darstellung Geschlecht und gesamt)

Die durchschnittlichen Beitragsgrundlagen 2019 verteilen sich wie folgt:

Durchschnittliche Beitragsgrundlagen in EUR (monatlich, inkl. Sonderzahlungen):

Jahr	PVA			VAEB		
	M+F	M	F	M+F	M	F
2019	3.068,13	3.516,16	2.553,12	3.570,71	3.894,92	2.315,05

  

Jahr	SVA			SVB		
	M+F	M	F	M+F	M	F
2019	2.119,40	2.484,98	1.571,81	1.799,02	1.898,61	1.646,05

**Frage 4:**

- Effizienterer Verwaltungsvollzug durch Transparenz. Aufwand für die Anfragebeantwortung:
  - Wie viele Personen insgesamt waren bei der Anfragebeantwortung involviert?
  - Wie viele Arbeitsstunden insgesamt fielen für die Anfragebeantwortung an? (Angabe in Halbstunden, z.B. 1,5h)
  - In welchem Ausmaß könnte eine strukturierte, laufende Datenoffenlegung (Transparenz) diesen Aufwand reduzieren? (Angabe in % und/oder Stunden)

Die Beantwortung parlamentarischer Anfragen macht regelmäßig die Einbeziehung eines großen Personenkreises notwendig, insbesonders auch deshalb, weil sehr oft die Befassung vieler unterschiedlicher Organisationseinheiten des BMSGPK, aber auch externer Stellen, für die Erlangung der angefragten Informationen erforderlich ist. Über die zeitliche Inanspruchnahme der einzelnen MitarbeiterInnen mit spezifischen Aufgaben werden keine Aufzeichnungen geführt.

Eine strukturierte, laufende Datenoffenlegung könnte diesen Aufwand nicht reduzieren. Die Anfragen der Abgeordneten sind oft sehr spezifisch, so dass es bloß ein Zufall wäre, wenn die veröffentlichten Daten in ihrer Struktur, Gliederung und Gestaltung dem entsprechen würden, was die Abgeordneten als Antwort wünschen. Auch kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Informationen dann von den Abgeordneten selbst unter Inanspruchnahme der offengelegten Daten ermittelt werden würden: Einerseits wäre dies, aufgrund der großen Menge an zu durchsuchenden Datensätzen, gar nicht einfach und andererseits zeigt die Erfahrung, dass die den Abgeordneten bereits jetzt zur Verfügung stehenden Informationen nur in geringem Ausmaß genutzt werden. So werden regelmäßig zu Themen und für Zeiträume parlamentarische Anfragen gestellt, für die schon beantwortete Vorfragen vorliegen.

Generell möchte ich zum Interpellationsrecht festhalten, dass gemäß Art. 52 Abs. I B-VG der Nationalrat und der Bundesrat befugt sind, die Geschäftsführung der Bundesregierung zu überprüfen, deren Mitglieder über alle Gegenstände der Vollziehung zu befragen und alle einschlägigen Auskünfte zu verlangen. Das Interpellationsrecht umfasst somit Angelegenheiten der Vollziehung des Bundes. Das Verlangen nach detaillierten jährlichen Auswertungen und Verteilungsanalysen nach mehreren Kriterien sind vom Interpellationsrecht nicht umfasst.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Anschober

